

Elektrische Betriebsmittel

Der älteren **Unfallverhütungsvorschrift** (Abschnitt A: 1997 als VBG4 erlassen) steht das rechtsverbindlichere staatliche Gesetz **Betriebssicherheitsverordnung** (Abschnitt B) gegenüber. Beide gelten zeitgleich weiter. Die zuständigen Behörden sehen die Betriebssicherheitsverordnung als primär geltende Rechtsvorschrift.

A) Unfallverhütungsvorschrift DGUV V3 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ (Mai 2014):

Begriff	Fristen	Erläuterung
elektrische Anlagen und Betriebsmittel		<p>Elektrische Betriebsmittel sind alle Gegenstände, die als Ganzes oder in einzelnen Teilen</p> <ul style="list-style-type: none"> • dem Anwenden elektrischer Energie (z. B. Gegenstände zum Erzeugen, Fortleiten, Verteilen, Speichern, Messen, Verbrauchen) • oder dem Übertragen, Verteilen, Verarbeiten von Informationen dienen (z. B. Gegenstände der Fernmelde- und Informationstechnik) <p>Elektrische Anlagen werden durch Zusammenschluss elektrischer Betriebsmittel gebildet.</p>
Stationäre elektrische Anlagen und ortsfeste elektrische Betriebsmittel	<ul style="list-style-type: none"> • vor Inbetriebnahme • nach Änderungen/Reparaturen • regelmäßig alle 4 Jahre 	<ul style="list-style-type: none"> • Prüfung des ordnungsgemäßen Zustandes durch Elektrofachkraft • Aufbewahrung der Bescheinigungen über den ordnungsgemäßen Zustand
Absicherung elektrischer Anlagen in medizinisch genutzten Räumen (nicht notwendig für z. B. Flure, Aufenthaltsräume, Toiletten)		<ul style="list-style-type: none"> • Schutz bei indirektem Berühren in Untersuchungs- und Behandlungsräumen durch Fehlerstrom-Schutzeinrichtungen mit Differenzstrom ≤ 30 mA; Funktionskontrolle durch regelmäßige Kontrollauslösungen (mindestens alle 6 Monate) durch den Betreiber • ein zusätzlicher Potentialausgleich ist erforderlich, in diesem müssen fremde leitfähige Teile einbezogen werden, die der Patient mit netzabhängigen medizinischen elektrischen Geräten berühren kann
Ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel sind solche, die während der Benutzung bewegt werden (durch Orts-/ Platzwechsel), während sie mit dem Stromkreis z.B. mittels Stecker und Anschlusschnur verbunden sind. Auch: Verlängerungs-/Anschlussleitungen/ bewegliche Leitungen jeweils mit Stecker	<ul style="list-style-type: none"> • vor Inbetriebnahme • regelmäßig, längstens alle 2 Jahre 	<ul style="list-style-type: none"> • Prüfung durch Elektrofachkraft

Information der gesetzlichen Unfallversicherung DGUV (ohne rechtliche Verbindlichkeit):

DGUV-I 203-071 „Wiederkehrende Prüfungen ortveränderlicher elektrischer Arbeitsmittel“ (Febr. 2012)

Erweiterte Definition „**ortsveränderliche elektrische Arbeitsmittel**“:

- **Wie DGUV V3** (s.o.): während der Benutzung mit der Hand bewegte Arbeitsmittel; Verlängerungs-/Anschlussleitungen mit Stecker.
- **Auch:** Transportable, während der Benutzung aber nicht in der Hand gehaltene Arbeitsmittel; auch Laborgeräte, Büromaschinen/ Computer, Kaffeemaschinen, Wasserkocher, Netzgeräte, Tischsteckdosen, Kleinspannungstransformatoren, Rundfunkgeräte u.a.

B) Betriebssicherheitsverordnung BetrSichV“ (Stand: Nov. 2016) in Verbindung mit dazu staatlich erlassenen „Technischen Regeln für Betriebssicherheit TRBS“, die die BetrSichV konkretisieren.

- §2 BetrSichV:
Unter **Arbeitsmitteln** werden sowohl **Betriebsmittel** (Geräte usw.) als auch **Anlagen, auch** überwachungsbedürftige Anlagen (z.B. Kompressor), verstanden.
- §§ 3,14 BetrSichV:
Der Arbeitgeber hat für alle Arbeitsmittel die Gefährdungen zu beurteilen und trägt selbst die **Verantwortung** für die Festlegung von Art und Umfang sowie Fristen für wiederkehrende Prüfungen von elektrischen Arbeitsmitteln.
Starre Prüffristen wie in DGUV V3 (s.o.) **entfallen**. Die TRBS 1201 ist zu beachten.

Elektrische Betriebsmittel

TRBS 1201 „Prüfungen von Arbeitsmitteln und überwachungsbedürftigen Anlagen“ (August 2012)

- TRBS 1201, Nr. 3.1: Für die Prüfungen sind Prüfmethode, Prüfumfang und ggf. die Prüfzeiten durch den **Arbeitgeber** selbst entsprechend der Beanspruchung festzulegen.
- TRBS 1201, Nr. 3.5.2: Für elektrische Arbeitsmittel haben sich folgende **Richtwerte** bewährt:
 - Bewährte Prüfzeit für **ortsveränderliche Arbeitsmittel**: soweit erforderlich mindestens **jährlich**. Eine Entscheidung des Arbeitgebers zur Verlängerung (z.B. **Verdopplung**) in Büro- und ähnlichen Bedingungen ist zulässig.
 - Bewährte Prüfzeit für **ortsfeste Arbeitsmittel**: soweit erforderlich mindestens **alle 4 Jahre**.